

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2472/2021

9. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		SA 051/2020-2026; Verkehrssicherheit erhöhen, Wohnqualität verbessern - Verkehrsberuhigung südliche Hubertusstraße und Rothschaiger Feldweg			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus		öffentlich	
AZ:		SG 34	Erstelldatum	14.06.2021	
Verfasser		Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3 Amt 4	
Sachgebiet		34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Entscheidung	14.07.2021	Ö

Anlagen:	1) SA 051 vom 23.05.2021
----------	--------------------------

Beschlussvorschlag Antragsteller:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung der Wohnqualität im südlichen Bereich der Hubertusstraße und dem Rothschaiger Feldweg

1. Den südlichen Teil der Hubertusstraße (ab Dianastraße) für den LKW-Verkehr ab 7,5t zu sperren.
2. Den südlichen Teil der Hubertusstraße (ab Dianastraße) in die östlich angrenzende Tempo 30 Zonen zu integrieren.
3. Ein kurzes Teilstück der Hubertusstraße nördlich der Einmündung Dianastraße zur Verdeutlichung der Trennung zwischen Gewerbe- und Wohngebiet baulich zu verengen (Baumtor).
4. Den südlichen Teil des Rothschaiger Feldwegs zur Spielstraße umzuwidmen.

Alternativ-Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt....

1. Unter der Voraussetzung, dass ein LKW-Durchfahrtsverbot für Nichtanlieger-LKW im Wohngebiet zwingend erforderlich ist und der Bau eines Wendehammers möglich ist, den südlichen Teil der Hubertusstraße (ab Dianastraße) für den Durchgangs-LKW-Verkehr (Anlieger frei) ab 7,5t zu sperren.
2. Den südlichen Teil der Hubertusstraße (ab Dianastraße) in die angrenzenden Tempo 30 Zonen zu integrieren.
3. Zu prüfen, ob ein kurzes Teilstück der Hubertusstraße nördlich der Einmündung Dianastraße, mit oder ohne Wendehammer und unter der Voraussetzung, dass die Einfahrt für LKW-Verkehr gewährleistet ist, zur Verdeutlichung der Trennung zwischen Gewerbe- und Wohngebiet baulich (Baumtor) verengt werden kann.
4. Den südlichen Teil des Rothschaiger Feldwegs als Verkehrsberuhigen Bereich, Z 325 StVO, auszuweisen.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen				Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				unbekan	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Herr Stadtrat Thomas Brückner hat am 23.05.2021 im Namen der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Antrag gestellt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung der Wohnqualität im südlichen Bereich der Hubertusstraße und dem Rothschaiger Feldweg

1. den südlichen Teil der Hubertusstraße (ab Dianastraße) für den LKW-Verkehr ab 7,5t zu sperren.
2. den südlichen Teil der Hubertusstraße (ab Dianastraße) in die östlich angrenzende Tempo 30 Zone zu integrieren.
3. ein kurzes Teilstück der Hubertusstraße nördlich der Einmündung Dianastraße zur Verdeutlichung der Trennung zwischen Gewerbe- und Wohngebiet baulich zu verengen (Baumtor).
4. den südlichen Teil des Rothschaiger Feldweges zur Spielstraße umzuwidmen.

Die Begründung für die beantragten Maßnahmen entnehmen Sie bitte dem als Anlage 1 beigefügten Antrag.

Die Verwaltung nimmt zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

Zu 1.

Ein Durchfahrtsverbot für LKW ist aus folgenden Gründen nicht / nur bedingt realisierbar:

- Anliegerverkehr muss freigegeben werden (Müllabfuhr, Versorgungsdienste, Umzüge, Lieferverkehr etc.)
- Keine Wendemöglichkeit im Bereich des Übergangs vom Gewerbegebiet ins Wohngebiet für „Nichtanlieger“
**** es sei denn, es ist die Herstellung eines Wendehammers für LKW realisierbar, was geprüft werden muss*
- Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und –einrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Verhältnisse zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkung und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter erheblich übersteigt. D.h., wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil selbst ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Dies ist nicht der Fall. Die Anordnung wäre auch rechtswidrig.

**** es sei denn, Anlieger frei und Wendehammer für LKW realisierbar*

**** durch eine Zählung muss ermittelt werden, ob überhaupt LKW-Durchgangsverkehr im Wohngebiet stattfindet und eine LKW-Durchfahrtssperrung für Nichtanlieger- LKW zwingend erforderlich ist*

Parkverbot für LKW

Nach § 12 StVO Abs. 3a Nr. 1 Satz 1 StVO ist in reinen und allgemeinen Wohngebieten das **regelmäßige** Parken in der Zeit von 22 Uhr bis 06 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen mit Kfz über 7,5t und Kfz-Anhängern über 2t (jeweils zulässiges Gesamtgewicht) unzulässig.

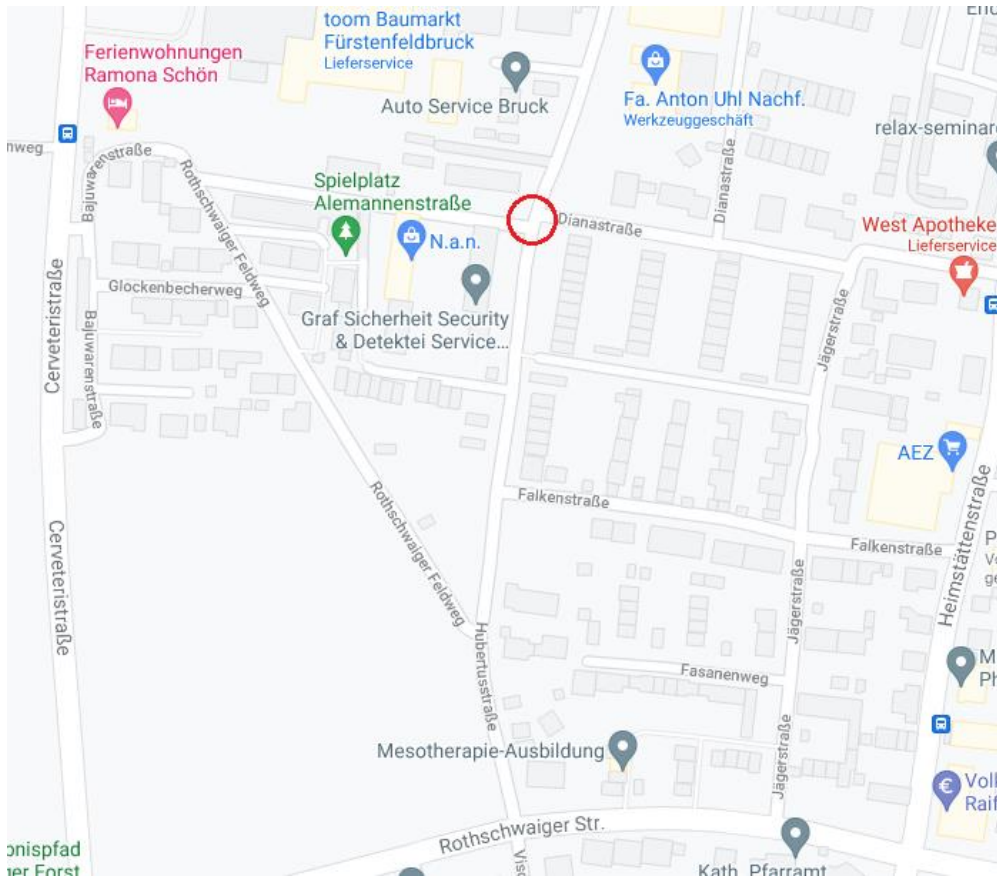
Gegen ein Parkverbot für LKW (entspricht VAO „nur PKW-Parken“) spricht:

- Der Gesetzgeber sieht in § 12 Abs. 3a vor, dass
 - außerhalb der genannten Zeiten regelmäßig LKW über 7,5t + Anhänger über 2t
 - innerhalb der genannten Zeiten unregelmäßig LKW über 7,5t + Anhänger über 2t in Wohngebieten parken dürfen sollen.
 - Kleinere LKW unter 7,5t, sollen dem entsprechend zu allen Zeiten regelmäßig in Wohngebieten parken dürfen.
- Nach § 12 StVO Abs. 3b StVO dürfen Kfz-Anhänger ohne Zugfahrzeug nicht länger als 2 Wochen im öffentlichen Verkehrsraum parken. D.h., Anwohner, die ihre Anhänger bisher dort zeitweise abgestellt haben, dürfen dies dann nicht mehr.
- Die Wohnmobile der Anwohner dürften dann nicht mehr dort parken.
- Die Ausweisung von PKW-Parken für ganze Straßenzüge oder -gebiete, also flächendeckend, was nicht aufgrund anderer verkehrsrechtlicher Begründungen zwingend erforderlich ist, ist somit als rechtswidrig einzustufen, da der Wille des Gesetzgeber (Bundesgesetz) untergraben wird.

Zu 2.

Die Wohngebiete zwischen Cerveteristraße und Hubertusstraße sowie zwischen Heimstättenstraße und Hubertusstraße sind bereits Zone 30. Die Dianastraße ist ein Verkehrsberuhigter Bereich (VB).

Das Gewerbegebiet endet aus Richtung Landsberger Straße kurz vor der Einmündung Dianastraße. Dort könnte die Zone 30 beginnen (Dianastraße Übergang VB/Z30) und an der Rothschaiger Straße enden (und umgekehrt). Dem steht rechtlich nach StVO nichts entgegen.



Zu 3.

Die Hubertusstraße wurde 2009 durch Beschilderung „Gewerbegebiet“ und „Gewerbegebiet-Ende“ räumlich erkennbar aufgeteilt.



Aus Richtung Rothschwaiger Straße



Aus Richtung Landsberger Straße

Hier eröffnet sich die Problematik:

- aus 1. Evtl. Wendehammer für LKW
- aus 3. Baumtor

Beides gleichzeitig ist vermutlich nicht bzw. schwer realisierbar.

Eine Torwirkung als Beginn / Ende der Zone 30 ist denkbar, wird üblicherweise aber bei Verkehrsberuhigten Bereichen angewendet. Da an die Gestaltung einer Zone 30 nach StVO keine besonderen Ansprüche mehr gestellt werden, wäre es auch nicht erforderlich.

Wenn es gewünscht wird, wäre hierbei zu prüfen, inwieweit die Fahrbahn hierzu eingengt werden könnte, so dass die Durchfahrt für LKW gewährleistet bleibt.

Zu 4.

Ein Schleichverkehr zwischen Cerveteristraße und Hubertusstraße durch das Wohngebiet kann seitens der Verwaltung nicht bestätigt werden, da es sich um schmale Straßen in einer Zone 30 handelt. Dies ist als Abkürzung nicht attraktiv. Durch eine Zählung könnte dies ermittelt werden, muss aber nicht. Denn einer Ausweisung zum Verkehrsberuhigten Bereich im südlichen Teil des Rothschaiger Feldweges kann zugestimmt werden, da einer weiteren Verkehrsberuhigung im Bereich des neuen Bauvorhabens rechtlich nichts entgegensteht.